

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE  
GRÜNEN und der FDP zur Umsetzung der  
Empfehlungen der Kommission aus dem  
Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 zum  
sozialen Ausgleich bei den Entlastungen aus der  
Gas- und Wärmepreisbremse**

**Jahressteuergesetz 2022**

**Stichwort:** **Gas-/Wärmepreisbremse**

---

**Zu Artikel X Nummer X – neu – (Inhaltsübersicht EStG und Abschnitt  
XXX – neu – EStG)**

**Änderung**

Artikel X wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer X wird folgende Nummer X vorangestellt:  
*,X. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 123 die folgenden Angaben eingefügt:*

*,,XVI.*

**Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse**

- § 123 Grundsatz der Besteuerung*
- § 124 Einstieg und Milderungszone*
- § 125 Zufluss und Besteuerung*
- § 126 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung*

„XVI.  
Besteuerung der Gas-/Wärmeleistungsbremse

§ 123

Grundsatz der Besteuerung

(1) Die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) wird den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zugeordnet, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehört. Satz 1 gilt auch für die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), die finanzielle Kompensation nach § 4 Absatz 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) sowie die Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergemeinschaften nach § 5 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG). § 22 Nummer 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Gehört eine Entlastung im Sinne des Absatzes 1 zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1, dann ist die Entlastung nach Absatz 1 nicht Gegenstand der Berechnungen zu § 2 Absatz 1 bis 5, sondern wird dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 nach Maßgabe des § 124 hinzugerechnet.

§ 124

Einstieg und Milderungszone

(1) Die Entlastung nach § 123 Absatz 1 ist Teil des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Absatz 5 Satz 1, wenn ein Solidaritätszuschlag nach der Bemessungsgrundlage des § 3 SolzG festzusetzen ist.

(2) Die Milderungszone beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beginnt die Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von 133.830 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 208.018 Euro. Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Absatz 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 einzuberechnen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.

### § 125

#### Zufluss und Besteuerung

Ist eine Entlastung nach § 123 Absatz 1 den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zuzuordnen, sind für deren Besteuerung die in den Rechnungen nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 4 und § 4 Absatz 2 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) als Kostenentlastung gesondert ausgewiesenen Beträge im Veranlagungszeitraum der Erteilung dieser Rechnung zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnungen der Vermieter und Verpächter nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) sowie der Wohnungseigentümergemeinschaften nach § 5 Absatz 3 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG).

### § 126

#### Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

- (1) Für die Entlastungen nach § 123 Absatz 1 gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.
- (3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

## Begründung

### Zu Artikel X (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Nummer XX – neu –

##### Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Abschnittes XXXX.

#### Zu Nummer XX – neu –

##### Allgemein zu Abschnitt XXXXV – neu –

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemarkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die

deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die steuerlichen Regelungen enthalten die Empfehlungen der Kommission aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 zum sozialen Ausgleich bei den Entlastungen aus der Gaspreis- und Wärmepreisbremse.

#### § 123 - neu -

§ 123 Absatz 1 – neu – EStG regelt, dass alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen der Besteuerung unterliegen. Sofern sie nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Besteuerungslücken werden damit vermieden. Die Freigrenze von 256 Euro gilt nicht.

Die Entlastungen nach Absatz 1, die nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu den Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 gehören, werden nach diesen allgemeinen Regelungen versteuert. Nach § 123 Absatz 2 – neu – EStG sind nur die Entlastungen, die Personen in ihrem Privatbereich erhalten haben und die deswegen nach Absatz 1 den sonstigen Einkünften gesetzlich zugeordnet werden, nach besonderen Regelungen zu versteuern, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen. Die Entlastungen des Absatzes 1 sind daher erst dann anteiliger oder vollständiger Teil des zu versteuernden Einkommens, wenn die in § 124 EStG definierten Grenzen erreicht sind. Deswegen müssen die gesetzlich den sonstigen Einkünften nach § 22 Nummer 3 zugeordneten Entlastungen zunächst bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben und sind erst anschließend ab der in § 124 bestimmten Grenze dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

#### § 124 neu -

Nur bei Steuerpflichtigen, die die Entlastungen des § 123 Absatz 1 nicht bereits im Rahmen anderer Einkunftsarten beziehen und im Übrigen den Solidaritätszuschlag zu entrichten haben, erhöht sich das zu versteuernde Einkommen um die Entlastungen nach § 123 Absatz 1. Die Milderungszone des § 124 Absatz 2 vermeidet Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung, in dem nur individuell berechnete Bruchteile der erhaltenen Entlastungen zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden. Bei Entlastungen nach § 123 Absatz 1 in Höhe von 2.000 Euro und einem individuellen zu versteuernden Einkommen von 80.000 Euro berechnet sich der dem zu versteuernden Einkommen zuzurechnende Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 wie folgt:

Differenz des individuell zu versteuernden Einkommens zur Untergrenze der Milderungszone:

$$80.000 \text{ Euro} - 66.915 \text{ Euro} = 13.085 \text{ Euro}$$

Breite der Milderungszone: 104.009 Euro - 66.915 Euro = 37.094 Euro

Zu versteuernder Anteil der Entlastungen nach § 123 Absatz 1:

$$(13.085 \text{ Euro} / 37.094 \text{ Euro}) * 2.000 \text{ €} = 35,275 \% * 2.000 \text{ Euro} = 705,50 \text{ Euro}$$

Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone, so dass bei der Berechnung des dem zu versteuernden Einkommens zuzurechnenden steuerpflichtigen Anteils der Entlastungen nach § 123 - \_neu\_ - kein Nachteil ergibt.

#### § 125 - neu -

Gegenstand des Besteuerungsverfahrens sind die in dem Veranlagungszeitraum erteilten Endabrechnungen mit den dort konkret endabgerechneten Entlastungen des § 123 Absatz 1 der Vergangenheit. Diese Rechnungen und Abrechnungen enthalten zeitraumbezogene Aufschlüsselungen von Verbräuchen und die darauf entfallenden Entlastungen nach § 123 Absatz 1. Sie enthalten eine übersichtliche Bündelung der bisher lediglich vorläufigen Zahlungen. Erst mit dem Abschluss der Berechnungen für diese Abschlussdokumente stehen die Entlastungen des § 123 Absatz 1 für die Letztverbraucher steuerlich rechtssicher final fest (Zufluss).

#### § 126 - neu -

Für die Entlastungen des § 123 Absatz 1 gelten die Strafvorschriften sowie die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Regelungen treten mit Datum der Verkündung in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Steuermehreinnahmen bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden auf jährlich 850 Mio. Euro geschätzt.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2023 ein nicht quantifizierbarer Beratungs- und Informationsaufwand und Aufwand für ansonsten bisher nicht erforderlichen Angaben in den Einkommensteuererklärungen.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keine. Die gesondert geregelte Steuerpflicht betrifft ausschließlich Private.

#### **Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung der Länder**

Zur Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse nach §§ 123 EStG – neu – entsteht in den Steuerverwaltungen der Länder einmaliger IT-Umstellungsaufwand der derzeit noch nicht beziffert werden kann.

In den Finanzämtern entsteht je nach konkreter Ausgestaltung des noch zu etablierenden Überprüfungsverfahrens und der Eintragungsmöglichkeiten in der Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 durch die Prüfung des Zuflusses und der zutreffenden Erfassung der Energiepreisbremse als sonstige Einkünfte in voraussichtlich 1,5 Mio. Fällen mindestens ein einmaliger personeller Mehraufwand in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.

Dabei wurden 10 min Bearbeitungszeit für jeden betroffenen Fall und eine hälfte Aufgabenerledigung durch den mittleren und gehobenen Dienst mit Kosten von 0,65 € pro Minute berücksichtigt.